Der Strompreis setzt sich aus einer Grundgebühr und einem Arbeitspreis zusammen.

Arbeitspreis.

Der Arbeitspreis wird für jeden Zähler getrennt nach den folgenden für den Stromverbrauch im Verrechnungsmonat geltenden Staffeln berechnet, wobei die Staffel b) für Zähler gilt, über die Fahrstühle sowie Anlagen für allgemeine Hauszwecke beliefert werden.

Staffel a).

die ersten 1000 kWh	16 Rpf./kWh
die nächsten 500 kWh	15 Rpf./kWh
" " 500 kWh	14 Rpf./kWh
" " 500 kWh	13 Rpf./kWh
" " 500 kWh	12 Rpf./kWh
" " 500 kWh	11 Rpf./kWh
" " 500 kWh	10 Rpf./kWh
" " 500 kWh	9 Rpf./kWh
alle weiteren kWh	8 Rpf./kWh

Staffel b).

die ersten 300 kWh	18 Rpf./kWh
" nächsten 200 kWh	17 Rpf./kWh
" " 500 kWh	16 Rpf./kWh

Grundgebühr.

Es wird für die an jeden Zähler angeschlossene Anlage eine monatliche Grundgebühr erhoben, deren Höhe sich nach dem Verrechnungswert entsprechend den Bestimmungen des Tarifes I a ergibt, wobei jedoch bei der Bewertung von Apparaten 375 Watt je kW Nennleistung, bei Motoren einheitlich 300 Watt je kW Nennleistung (220 Watt je PS Nennleistung) eingesetzt werden.

Tarif V (Tarif für die Abgabe von Strom für Wärmezwecke an Haushaltungen)

Nach diesem Tarif werden Elektroherde, Koch-, Back- und Bratgeräte in Küchen, Heißwasserbereiter, Kühlschränke sowie Einrichtungen zur Beheizung von Küchen beliefert. Für die Messung des Stromverbrauchs dieser Geräte, die fest oder über Spezialeinrichtungen angeschlossen werden müssen, ist vom Abnehmer ein besonderer Stromkreis entsprechend den „Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen usw." anzulegen.

Der Strompreis beträgt 8 Rpf./kWh.

In jeweils drei aufeinanderfolgenden Verrechnungsmonaten ist insgesamt mindestens der Gegenwert von 100 kWh = RM. 8,— zu zahlen, gleichgültig, ob diese Strommenge verbraucht worden ist oder nicht. In Anlagen, die nur saisonmäßig betrieben werden, wird eine Abnahmegarantie von Fall zu Fall vereinbart. Die Garantieverpflichtung kann auf Antrag des Abnehmers in Fortfall kommen, wenn eine Haushaltung vollelektrisch kocht, d. h., wenn ausschließlich elektrische Kocheinrichtungen vorhanden sind und regelmäßig benutzt werden.

Zur Messung der elektrischen Arbeit wird von der Bewag ein besonderer Zähler aufgestellt.

Tarif VI (Tarif für die Abgabe von Reklamestrom außerhalb der Sperrstunden)

Dieser Tarif gilt für reine Reklamebeleuchtungsanlagen, die in den Sperrstunden, das sind die Stunden von 16 bis 20 Uhr in den Monaten Januar, Februar, November und Dezember, automatisch abgeschaltet werden; die für die Abschaltung erforderlichen Einrichtungen sind vom Abnehmer nach Angabe der Bewag zu beschaffen. Der Strompreis beträgt 12 Rpf./kWh.

Außerdem wird eine Vorhaltungsgebühr für die Meßeinrichtungen in Höhe von RM. 1,— je Monat und Zähler erhoben.

Tarif VII (Tarif für Reserve- und Teillieferung)

Genehmigt die Bewag Reserve- oder Teillieferung (§ 9 der Lieferungsbedingungen), so erfolgt die Stromlieferung nur nach diesem Tarif.

Der Strompreis setzt sich aus Leistungs- und Arbeitspreis zusammen.

a) Leistungspreis.

Der Leistungspreis wird von der Bewag von Fall zu Fall festgesetzt.

b) Arbeitspreis.

Der Arbeitspreis beträgt für jede entnommene kWh 20 Rpf.

Tarif VIII (Tarif für die Abgabe von Strom für Wärmezwecke an gewerbliche Abnehmer)

Dieser Tarif gilt für die Lieferung von Wärmestrom an gewerbliche Abnehmer, und zwar nur für solche Anwendungsfälle, die von der Bewag zur Belieferung nach diesem Tarif als zugelassen bekanntgegeben werden. Die nach diesem Tarif zu beliefernden Stromverbrauchseinrichtungen müssen fest angeschlossen werden; Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Bewag zulässig. Die Elektrizität wird für jeden Zähler getrennt nach folgender Staffel berechnet:

die ersten 500 kWh im Verrechnungsmonat	8 Rpf./kWh,
alle weiteren " " "	6 Rpf./kWh.

Außerdem wird eine Vorhaltungsgebühr für die Meßeinrichtung in Höhe von RM. 1,— je Monat und Zähler erhoben.

BEWAG